



Inhalt	Seite
<p>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren <i>hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. Hinweis gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB – Beschleunigtes Verfahren –</i> Stadtbezirk 7 Sendling-Westpark Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2017b Bauernbräuweg (südlich), Bahnlinie München-Lenggries (westlich), Distlhofweg (östlich) <i>(Teiländerung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2017a)</i></p>	490
<p>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – <i>hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) – Beschleunigtes Verfahren –</i> Stadtbezirk 7 Sendling-Westpark Für das Planungsgebiet Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2017b Bauernbräuweg (südlich), Bahnlinie München-Lenggries (westlich), Distlhofweg (östlich) <i>(Teiländerung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2017a)</i></p>	490
<p>Reitknechtstr. 10 (Gemarkung: Neuhausen Fl.Nr.: 158/76) Verlängerung der Befristung bis 31.05.2016 Nutzungsänderung und Umbau einer Lagerhalle mit Büro zu Mehrzweckhallen (Halle 1: max. 1.000 Personen, Halle 2: max. 500 Personen) mit Büro sowie Errichtung von Lagergebäuden Befristet bis 31.12.2018 Aktenzeichen: 602-1.1-2016-22257-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</p>	491
<p>Reitknechtstr. (Gemarkung: Neuhausen Fl.Nr.: 223/5) Verlängerung der Befristung bis zum 31.12.2018 – Errichtung eines temporären Parkplatzes Aktenzeichen: 602-1.2-2016-22242-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</p>	492
<p>Wilhelm-Hale-Str. 38 (Gemarkung: Neuhausen Fl.Nr.: 223/4) Verlängerung der Befristung bis 31.12.2018 – Errichtung von Veranstaltungsräumen mit Biergarten, Verwaltung und Lager temporär Ergänzung zu Nutzungsänderung einer Industriehalle in Veranstaltungsräume Aktenzeichen: 602-1.1-2016-22226-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</p>	492
<p>Balanstr. 34 (Gemarkung: Sektion VIII Fl.Nr.: 15615/18) TEKTUR zu 1.1-2016-8959-21 – Nutzungsänderung von Verkaufsflächen in einen Kontaktladen für KonsumentInnen illegaler Drogen Aktenzeichen: 602-1.111-2016-14862-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</p>	493

<p>Öffentliche Ausschreibung zur Trägerschaft der Offenen Einrichtung für Teenies und Jugendliche im Neubaugebiet Paul-Gerhardt-Allee im 21. Stadtbezirk Pasing-Obermenzing</p>	493
<p>Bekanntmachung Planfeststellung gem. § 18 AEG für das Vorhaben: „110-kV-Bahnstromleitung Abzw. Karlsfeld – München Ost (BL 520), Masterhöhung Mast 1257“ in der Stadt München</p>	495
<p>Bekanntmachung Planfeststellung nach dem Personenbeförderungsgesetz Die Stadtwerke München GmbH hat bei der Regierung von Oberbayern die Genehmigung für eine Gleiseerneuerung mit Anpassung der Straßenbahnbetriebsanlagen für die Streckenabschnitte 6 (Romanplatz – Notburgastr. – Menzinger Str.) und 8 (Arnulfstr. – Romanplatz) beantragt</p>	496
<p>Bekanntmachung A 99 Ost, Autobahnring München 8-streifiger Ausbau zwischen AK-Nord und der AS Haar Bauabschnitt I: AK München-Nord bis AS Aschheim/Ismaning Fahrbahnverbreiterung und Neubau von Brückenbauwerken bis Isarquerung (Bau-km 1+630) Planfeststellung nach §§ 17, 17a FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG</p>	496
<p>Bekanntmachung Planfeststellung nach dem Personenbeförderungsgesetz Straßenbahnhaltestellenverlängerung Leonrodplatz</p>	497
<p>Bekanntmachung Planfeststellung nach dem Personenbeförderungsgesetz Straßenbahnhaltestellenverlängerung Moosach Bahnhof</p>	498
<p>Haushaltssatzung des Zweckverbandes Freiham für das Haushaltsjahr 2017</p>	498
<p>Hundesteuer 2017</p>	498
<p>Bekanntmachung über die Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Migrationsbeirats in der Landeshauptstadt München am Sonntag, dem 22. Januar 2017</p>	499
<p>Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher</p>	
<p>Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher</p>	
<p>Öffentliche Bekanntgabe der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG</p>	502
<p>Öffentliche Bekanntgabe der SWM Versorgungs GmbH</p>	502

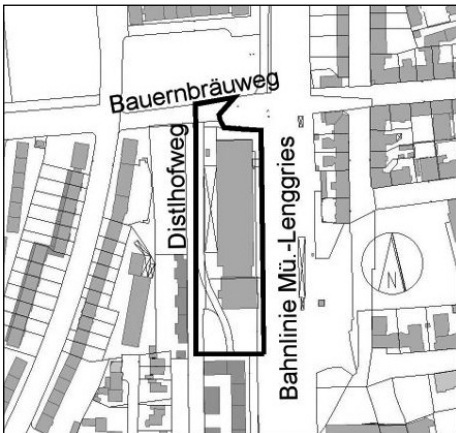
<p>Nichtamtlicher Teil</p>	
<p>Buchbesprechungen</p>	502

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. Hinweis gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB – Beschleunigtes Verfahren –

Stadtbezirk 7 Sendling-Westpark



Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2017b Bauernbräuweg (südlich), Bahnlinie München-Lenggries (westlich), Distlhofweg (östlich) (Teiländerung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2017a)

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 23.11.2016 beschlossen, für das vorgenannte Gebiet einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2017b aufzustellen.

Dabei wird der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2017 vom 28.11.2007 in dem Teilbereich Bauernbräuweg (südlich), Bahnlinie München-Lenggries (westlich), Distlhofweg (östlich) qualifiziert, indem auf Antrag der Vorhabenträgerin Projektentwicklungsgesellschaft Bauernbräuweg GmbH & Co. KG ein vorhabenbezogenes Bebauungsplanverfahren gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt wird.

Der geltende Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung stellt das Vorhabengebiet als Bahnanlage dar, überlagert mit der Schraffur „Maßnahmen zur Verbesserung der Grünausstattung“. Das Vorhabengebiet ist ca. 1 Hektar groß und es umfasst im Wesentlichen das Betriebsgelände des ehemaligen Fruchtgroßhandels westlich der Bahnlinie München-Lenggries am S-Bahnhof Mittersendling. Es wird beabsichtigt, die dort befindlichen Gebäude und Anlagen abzurechen, neu zu bebauen und dabei insbesondere Wohnnutzung zu realisieren.

Vorrangiges Planungsziel ist es, die städtebauliche Neuordnung am Bahnhof Mittersendling mit dem Vorhabengebiet abzuschließen und die Bestandsbebauung mit sinnvoller Nutzung zu ergänzen. Neben der Schaffung eines attraktiven Wohngebietes sollen auch die Standorte für einen Lebensmitteleinzelhandel sowie einer Kindertageseinrichtung geschaffen werden.

Ein weiteres wichtiges Ziel ist die ausreichende Versorgung mit Grünflächen für die neuen Bewohnerinnen und Bewohner, die u.a. auch durch eine sparsame und nutzungsgerechte Erschließung des Vorhabengebietes gewährleistet werden kann.

Die Vorhabenträgerin hat sich zur Übernahme der durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ausgelösten ursächlichen Kosten und Aufwendungen sowie zum Abschluss eines Durchführungsvertrages bereit erklärt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

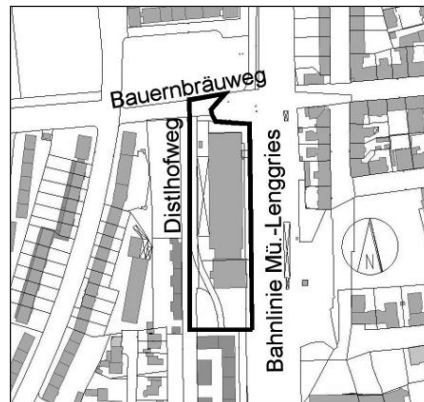
München, 6. Dezember 2016

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) – Beschleunigtes Verfahren –

Stadtbezirk 7 Sendling-Westpark



Für das Planungsgebiet

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2017b Bauernbräuweg (südlich), Bahnlinie München-Lenggries (westlich), Distlhofweg (östlich) (Teiländerung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2017a)

wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit vom **29.12.2016 mit 31.01.2017** durchgeführt.

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 23.11.2016 beschlossen, für das vorgenannte Gebiet einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2017b aufzustellen.

Dabei wird der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2017 vom 28.11.2007 in dem Teilbereich Bauernbräuweg (südlich), Bahnlinie München-Lenggries (westlich), Distlhofweg (östlich) qualifiziert, indem auf Antrag der Vorhabenträgerin Projektentwicklungsgesellschaft Bauernbräuweg GmbH & Co. KG ein vorhabenbezogenes Bebauungsplanverfahren gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt wird.

Das Vorhabengebiet ist ca.1 Hektar groß und es umfasst im Wesentlichen das Betriebsgelände des ehemaligen Fruchtgroßhandels westlich der Bahnlinie München-Lenggries am S-Bahnhof Mittersending. Es wird beabsichtigt, die dort befindlichen Gebäude und Anlagen abzurechnen, neu zu bebauen und dabei insbesondere Wohnnutzung zu realisieren.

Vorrangiges Planungsziel ist es, die städtebauliche Neuordnung am Bahnhof Mittersending mit dem Vorhabengebiet abzuschließen und die Bestandsbebauung mit sinnvoller Nutzung zu ergänzen. Neben der Schaffung eines attraktiven Wohngebietes sollen auch die Standorte für einen Lebensmitteleinzelhandel sowie einer Kindertageseinrichtung geschaffen werden.

Ein weiteres wichtiges Ziel ist die ausreichende Versorgung mit Grünflächen für die neuen Bewohnerinnen und Bewohner, die u.a. auch durch eine sparsame und nutzungsgerechte Erschließung des Vorhabengebietes gewährleistet werden kann.

Die Vorhabenträgerin hat sich zur Übernahme der durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ausgelösten ursächlichen Kosten und Aufwendungen sowie zum Abschluss eines Durchführungsvertrages bereit erklärt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung, sich wesentlich unterscheidenden Lösungen und den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, werden vom 29.12.2016 mit 31.01.2017 an folgenden städtischen Dienststellen zur Einsicht bereitgehalten:

1. beim **Referat für Stadtplanung und Bauordnung**, Blumenstraße 28b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Ausgangsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28a –), von Montag mit Freitag von 6.30 bis 18 Uhr,
2. bei der **Bezirksinspektion Süd**, Implerstraße 9 (Montag, Mittwoch, Freitag von 7.30 bis 12 Uhr, Dienstag von 8.30 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 15 Uhr),
3. bei der **Stadtbibliothek Sendling**, Albert-Roßhaupter-Straße 8 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10 bis 19 Uhr und Mittwoch von 14 bis 19 Uhr).

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Auskünfte und Einzelerörterungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan erhalten Sie unter der Telefonnummer 233-25401, Blumenstraße 28b, Zimmer Nr. 284 während der Dienstzeit Montag mit Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr. Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.

Eine öffentliche Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung findet während der Unterrichtsfrist

am Mittwoch, 11.01.2017 um 19 Uhr im Sitzungssaal des Sozialbürgerhauses Sendling-Westpark, Meindlstraße 20

statt.

Die interessierten Bürgerinnen und Bürger werden hierzu eingeladen.

Äußerungen können während dieser Frist bei den oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

München, 8. Dezember 2016 Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Reitknechtstr. 10
Gemarkung Neuhausen /Flurnr. 158/76 /Stadtbezirk: 9
Verlängerung der Befristung bis 31.12.2018
Nutzungsänderung und Umbau einer Lagerhalle mit Büro zu Mehrzweckhallen (Halle 1: max. 1.000 Personen, Halle 2: max. 500 Personen) mit Büro sowie Errichtung von Lagergebäuden

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 05.12.2016, Az. 1.1-2016-22257-22, wurde die Verlängerung der Befristung der Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Hinweisen erteilt.

Die Befristung der Baugenehmigung vom 18.06.2015 mit Verlängerung der Befristung vom 06.05.2016 für o. g. Bauvorhaben wird aufgrund Ihres schriftlichen Antrages vom 10.10.2016 unter nachfolgend aufgeführten Auflagen und Hinweisen **bis einschließlich 31.12.2018 verlängert** (Art. 69 Abs. 2 Bayerische Bauordnung – BayBO).

Den Nachbarn wird die Verlängerung der Befristung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team22@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233-24983.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich

oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

München, 6. Dezember 2016 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

München, 6. Dezember 2016 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Reitknechtstr.
Gemarkung Neuhausen /Flurnr. 223/5 /Stadtbezirk: 9
Verlängerung der Befristung bis zum 31.12.2018 – Errichtung eines temporären Parkplatzes

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 05.12.2016, Az. 1.2-2016-22242-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter auflösender Bedingung und Auflagenvorbehalt erteilt.

Die Befristung der Baugenehmigung vom 16.07.2013 für o. g. Bauvorhaben wird aufgrund Ihres schriftlichen Antrages vom 10.10.2016 unter nachfolgend aufgeführten Auflagen und Hinweisen **bis einschließlich 31.12.2018 verlängert** (Art. 69 Abs. 2 Bayerische Bauordnung – BayBO).

Den Nachbarn wird die Verlängerung der Befristung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team22@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 49 83.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Wilhelm-Hale-Str. 38
Gemarkung Neuhausen /Flurnr. 223/4 /Stadtbezirk: 9
Verlängerung der Befristung bis 31.12.2018 – Errichtung von Veranstaltungsräumen mit Biergarten, Verwaltung und Lager temporär
Ergänzung zu Nutzungsänderung einer Industriehalle in Veranstaltungsräume

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 05.12.2016, Az. 1.1-2016-22226-22, wurde die Verlängerung der Befristung der Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter auflösender Bedingung und Auflagenvorbehalt erteilt.

Die Befristung der Baugenehmigung vom 02.12.2008 für o. g. Bauvorhaben wird aufgrund Ihres schriftlichen Antrages vom 10.10.2016 unter nachfolgend aufgeführten Auflagen und Hinweisen **bis einschließlich 31.12.2018 verlängert** (Art. 69 Abs. 2 Bayerische Bauordnung – BayBO).

Den Nachbarn wird die Verlängerung der Befristung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team22@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 49 83.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht

in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.“

München, 6. Dezember 2016
Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Balanstr. 34
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Fl.Nr. 15615/18, Gemarkung Sektion VIII/ Bezirk 05
Nutzungsänderung von Verkaufsflächen in einen Kontaktladen für KonsumentInnen illegaler Drogen

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 09.12.2016, Az. **602-1.111-2016-14862-21**, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn **Fl.Nr. 15615/5, 15615/11 und 15615/19** die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission

on, Blumenstraße 19, Zimmer 125, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse Florian.steininger@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 55 60.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.“

München, 9. Dezember 2016
Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Ausschreibung zur Trägerschaft der Offenen Einrichtung für Teenies und Jugendliche im Neubaugebiet Paul-Gerhardt-Allee im 21. Stadtbezirk Pasing-Obermenzing

Grundsätzliches zum Verfahren

Die Landeshauptstadt München beabsichtigt die Errichtung einer Offenen Einrichtung für Teenies und Jugendliche im Alter von 10 bis 18 Jahren im Neubaugebiet Paul-Gerhardt-Allee im 21. Stadtbezirk Pasing-Obermenzing mit folgenden Angebotschwerpunkten:

- Offene Teenie- und Jugendarbeit
- Schulbezogene und außerschulische Bildungsangebote
- Musikangebote
- Sport-, spiel- und medienpädagogische sowie sonstige kreative Angebote
- Partizipative, interkulturelle, inklusive und geschlechtsspezifische Angebote
- Unterstützung der Jugendlichen bei Identitätsfindung, Gewaltprävention und Beratung

– Kooperationen, Vernetzung und Leistungen im Sozialraum wie z.B. Stadtteilgremien, aufsuchende Jugendarbeit
Die Grundintention für die neue Einrichtung ist dabei, eine Offene Einrichtung für die Zielgruppe im Neubaugebiet an der Paul-Gerhardt-Allee zu schaffen, welche auch die Bedarfe in Pasing-Nord bis hin nach Obermenzing im 21. Stadtbezirk abdeckt, sowie aufsuchende Arbeit betreibt. Bei Einhaltung des vorgesehenen Zeitplans könnte die Einrichtung Ende 2019/Anfang 2020 in Betrieb gehen.

Mit Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 30.07.2014 wurde das Sozialreferat/ Stadtjugendamt beauftragt, rechtzeitig vor Inbetriebnahme ein Trägerauswahlverfahren für die Einrichtung durchzuführen. Der künftige Träger kann somit möglichst frühzeitig an den Besprechungen zur Bauplanung der Einrichtung beteiligt werden.

Im vorliegenden Fall wird ein Trägerauswahlverfahren gemäß den Grundsätzen zur Ausschreibung und Auswahl von Trägerschaften für bezuschusste soziale Einrichtungen gewählt (s. Anlage 1)

Ausgangssituation

Im 21. Stadtbezirk Pasing-Obermenzing wird im Bereich der Paul-Gerhardt-Allee durch den Bebauungsplan Nr. 2058a ein Neubaugebiet mit 2.400 Wohneinheiten geplant.

Durch den Zuzug vieler Familien kann davon ausgegangen werden, dass ca. 730 Teenies und Jugendliche im Alter von 10 bis 18 Jahren in diesem Gebiet wohnen werden. Im angrenzenden Bestandsgebiet Pasing Nord, v.a. dem Stadtbezirksviertel 21.13, leben derzeit ca. 380 Teenies und Jugendliche im Alter von 10 bis 18 Jahren. Entsprechend seiner Siedlungsstruktur befinden sich in dieser Gegend überwiegend Mehrpersonenhaushalte. Die Gegend ist mit offenen Angeboten für Teenies und Jugendliche bislang erheblich unterversorgt, zumal es durch die Bahnlinie im Süden von den Angeboten in Alt-Pasing schlecht erreicht wird. Auch im nördlich angrenzenden Obermenzing sind derlei Angebote nicht vorhanden. Dieses Stadtbezirksviertel wird seit Herbst 2013 mit zehn Stunden wöchentlich mit Mobiler Offener Arbeit durch das aqu@rium an der Alois-Wunder-Straße mitversorgt.

Neben der für Neubaugebiete üblichen Versorgung mit Kindertagesstätten und einer Grundschule, ist sowohl für das Bestandsgebiet 21.13 als auch für das Neubaugebiet 21.14 eine Offene Einrichtung für Kinder und Familien mit Nachbarschaftstreff sowie eine Offene Einrichtung für Teenies und Jugendliche vorgesehen.

Informationen zur zukünftigen Einrichtung

Die neue Einrichtung wird neben der geplanten Trendsportanlage (ehem. Eggenfabrik und benachbarter Neubau) und einer Kindertageseinrichtung am südlichen Grünzug des Neubaugebiets Paul-Gerhardt-Allee, nördlich der Hildachstraße situiert sein.

Es stehen insgesamt 440 m² Nutzfläche zur Verfügung, die sich über mindestens zwei Stockwerke verteilen. Folgende Raumressourcen werden zur Verfügung stehen:

Saal (mit mobiler Bühne 6m x 4m)	80,00
Nebenraum/Stuhllager	25,00
Cafébereich	80,00
Küche	25,00
Vorratsraum zur Küche und 2 Lager (1 x Getränke-lager à 5 m² und 1 x sonstiges Lager à m²)	10,00
Gruppenraum 1 mit mobiler Trennwand zu G 2	30,00

Gruppenraum 2 mit mobiler Trennwand zu G 1	20,00
Raum für geschlechterreflektierte Angebote (bislang Mädchenraum)	15,00
Gruppenraum 3 (Kicker)	12,00
Internet-/Medienraum	20,00
Lagerraum zu den Gruppenräumen	10,00
Büro 1 (2 Arbeitsplätze)	15,00
Büro 2 (2 Arbeitsplätze)	20,00
WC Damen	
WC Herren	
WC behindertengerecht (mit Dusche)	
Putzkammer	
Werkraum	25,00
Musikübungsraum	25,00
Sanitärraum (Waschmaschine, Trockner)	
Lagerraum	20,00
Lagerraum	8,00
WC Personal	
Technikräume	
Nutzfläche nach DIN 277 neu	440,00

Die Stockwerke sind getrennt nutz- und abschließbar. Die Räume sind unter Beteiligung der Nutzerinnen und Nutzer zu gestalten.

Ziel und Inhalt der Einrichtung

Zielsetzung

Die hier ausgeschriebene Einrichtung richtet sich an Teenies und Jugendliche der genannten Stadtviertel und soll sich an deren Bedürfnissen und ihren Lebenslagen orientieren.

Die Einrichtung soll ein offener Treffpunkt, Begegnungs- und Aktionsort für Teenies und Jugendliche im Alter von 10 bis 18 Jahren sein. Sie soll mit Beginn der Wohnbebauung errichtet werden, so dass sie sowohl den Teenies und Jugendlichen im Bestandsgebiet als auch den neu Zuziehenden zur Verfügung steht.

Unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer, partizipatorischer, inklusiver und interkultureller Aspekte werden neben schulbezogenen Projekten auch Spiel-, Bewegungs-, Begegnungs- und Erlebnisräume geboten, die die Teenies und Jugendlichen bei der Bewältigung ihrer alltäglichen Lebenssituation unterstützen und zur Entwicklung ihrer individuellen Persönlichkeit beitragen. Durch den geplanten Bandübungsraum wird Musik ein weiterer Schwerpunkt der Einrichtung darstellen.

Zu berücksichtigende Grundlagen für die Erstellung des Einrichtungsprofils sind:

Der Kommunale Kinder- und Jugendplan, das neue Rahmenkonzept der offenen Kinder- und Jugendarbeit in München und sämtliche für die Offene Kinder- und Jugendarbeit in München gültigen Leitlinien der Landeshauptstadt München, Sozialreferat/ Stadtjugendamt: Leitlinie für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung, Leitlinie für eine interkulturell orientierte Kinder- und Jugendhilfe, Leitlinie für geschlechtsspezifisch differenzierte Kinder- und Jugendhilfe,

Leitlinie für die Arbeit mit Mädchen und jungen Frauen sowie die Leitlinie für die Arbeit mit Jungen und jungen Männern.

Fachpersonal

Die geplanten Stellen sollen mit Dipl. Sozialpädagoginnen/ Sozialpädagogen (FH) oder Bachelor bzw. Master Soziale Arbeit bzw. Fachleuten mit vergleichbarer Qualifikation besetzt werden.

Finanzielle Rahmenbedingungen

Die Einrichtung wird über das Stadtjugendamt bezuschusst. Der Zuschuss setzt sich wie folgt zusammen:

Personalkosten	
– Fachpersonal (Soz.päds: 1 VZÄ Leitung, 3 VZÄ Mitarbeit)	227.430,-- €
– Sonst. Personalkosten (Honorare, Verwaltung, Reinigung)	81.070,-- €
– Personalnebenkosten	5.000,-- €
Verwaltungs- und Betriebsaufwand	
– Raumkosten (Raumnebenkosten, Heizung, Wasser, Strom)	15.000,-- €
– Sachkosten (Maßnahmen, Versicherungen, Anschaffungen,)	41.500,-- €
	370.000,-- €

Die Gesamtfolgekosten pro Jahr belaufen sich auf 370.000,-- €. Abzüglich der Eigenmittel/Einnahmen von 10.000,-- € ergibt sich somit ein jährlicher Zuschuss i.H. von 360.000,-- €. Es ist ein Kosten- und Finanzierungsplan für den Zeitraum von 2019 bis 2021 zu erstellen (s. Anlage 4).

Auswahlverfahren

Die Bewerbungen werden von einer Bewertungskommission des Sozialreferates geprüft. Es wird ein Vergleich der Angebote vor allem nach den **Bewertungskriterien Fachlichkeit und Wirtschaftlichkeit** vorgenommen.

Bei der Auswahl des Trägers werden die fachlichen Kriterien in Bezug auf die Aufgabenerfüllung höher bewertet als das Kriterium der Wirtschaftlichkeit des Angebotes. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird dem Stadtrat der Landeshauptstadt München (Kinder- und Jugendhilfe- und Sozialausschuss) voraussichtlich im 4. Quartal 2017 in öffentlicher Sitzung zur Entscheidung vorgelegt.

Insbesondere werden folgende Bewertungskriterien ausschlaggebend sein.

Fachlichkeit

- Praktische Erfahrungen in der Offenen Teenie- und Jugendarbeit (3-fach-Bewertung)
- Darstellung konzeptioneller Ideen und Angebote in Bezug auf die Zielgruppe (3-fach-Bewertung)
- Darstellung, wie eine Kooperation zwischen der benachbarten Trendsportanlage, deren Betriebsträgerschaft noch unklar ist, und der Teenie- und Jugendeinrichtung gestaltet werden kann (2-fach-Bewertung)
- Darstellung der Einbindung der Querschnittsaufgaben Gender Mainstreaming und geschlechtsspezifische Arbeit, interkulturelle Arbeit, Inklusion und sexuelle Identität, sowie partizipatorischer Ansätze (2-fach-Bewertung)
- Darstellung, wie aufsuchende Jugendarbeit in den Betrieb der Einrichtung verankert werden kann (2-fach-Bewertung)
- Darstellung der Gestaltung einer bedarfsgerechten Öffnung an Abenden, Wochenenden und in den Ferien (2-fach-Bewertung)
- Darstellung der Sozialraumorientierung des Trägers im Stadtbezirk (1-fach-Bewertung)

- Darstellung von Serviceleistungen im Stadtteil (1-fach-Bewertung)
- Möglichkeiten des Trägers, durch eine Kooperation mit anderen Maßnahmen, Projekten und Einrichtungen des Trägers, fachliche und logistische Unterstützung für die neue Einrichtung einzubringen (1-fach-Bewertung)
- Darstellung qualitätssichernder Maßnahmen (1-fach-Bewertung)

Wirtschaftlichkeit

- Bei der Auswahl des Trägers werden Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit dem Umfang und der Qualität des Leistungsangebotes sowie die Kostentransparenz und ggf. der Einsatz von Eigenmitteln beurteilt und berücksichtigt (2-fach-Bewertung)

Bewerbungsmodalitäten

Die Bewerbungsunterlagen befinden sich in den Anlagen 1 bis 4 oder können bei der LH München/Sozialreferat, Stadtjugendamt, S-II-KJF/JA, Luitpoldstraße 3, 80335 München angefordert werden. Für die Anforderung wenden Sie sich bitte an Frau Marks, Telefon 089 / 233-49583. Darüber hinaus sind die Unterlagen und weitere Informationen abrufbar auf der Homepage der Landeshauptstadt München

https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Themen/Wir-ueber-uns/Ausschreibungen-des-Sozialreferats__.html

Die Bewerbung muss spätestens bis zum 31.03.2017, 12.00 Uhr, beim Sozialreferat, Stadtjugendamt, S-II-KJF/JA, Luitpoldstraße 3, 80335 München schriftlich im Original durch Vertretungsberechtigte unterschrieben im verschlossenen Briefumschlag eingegangen sein. Der Umschlag ist in jedem Fall (auch wenn der Postweg gewählt wird) deutlich zu kennzeichnen mit: Bewerbung Teenie- und Jugendeinrichtung Paul-Gerhardt-Allee – nur zu öffnen durch S-II-KJF/JA. In der Bewerbung ist insbesondere darzulegen, dass sowohl die genannten Leistungsvorgaben erfüllt werden können als auch die Voraussetzungen vorliegen. Soweit sich nur ein Träger bewirbt und dieser die Anforderungen nicht optimal erfüllt, ist es möglich, das Verfahren aufzuheben und ggf. gezielt zu vergeben. Zur Bewerbung sind die entsprechenden Formulare zu verwenden. Das vorgegebene Bewerbungsraster und die Schriftgrößen sind einzuhalten. **Insgesamt darf die Bewerbung (ohne Kosten- und Finanzierungsplan) zehn DIN A4 Seiten nicht überschreiten.** Der Kosten- und Finanzierungsplan (KuFPI) für die Einrichtung und in der vorgegebenen Form ist ebenfalls einzuhalten und vollständig mit den Daten der verschiedenen Haushaltsjahre auszufüllen und der Bewerbung beizufügen. Die Nichteinhaltung der Begrenzung des Bewerbungsumfanges auf zehn DIN A4 Seiten (zuzüglich 1 Seite KuFPI) führt automatisch zum Ausschluss.

München, 06. Dezember 2016 Landeshauptstadt München
Sozialreferat
S-II-KJF/JA

Bekanntmachung

Planfeststellung gem. § 18 AEG für das Vorhaben: „110-kV-Bahnstromleitung Abzw. Karlsfeld – München Ost (BL 520), Masterhöhung Mast 1257“ in der Stadt München

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München, vom 22.11.2016, Az. 65140-651ppe/

002-2016#013, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung)

in der Zeit **21.12.2016 bis einschließlich 04.01.2017** bei der

Landeshauptstadt München,
Referat für Stadtplanung und Bauordnung,
Blumenstraße 28b, 80331 München,
Auslegungsraum 071 Erdgeschoss
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a), während der Dienststunden
Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können zudem nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstr. 9/11, 80335 München, eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss kann auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt München unter folgendem Link abgerufen werden: www.muenchen.de/auslegung
Rechtlich maßgebend sind gem. Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfg allerdings alleine die in Papierform ausliegenden Unterlagen.

Mit dem Ende der gesetzlichen Auslegungsfrist von zwei Wochen gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

München, 5. Dezember 2016 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Bekanntmachung

Planfeststellung nach dem Personenbeförderungsgesetz

Die Stadtwerke München GmbH hat bei der Regierung von Oberbayern die Genehmigung für eine Gleiseerneuerung mit Anpassung der Straßenbahnbetriebsanlagen für die Streckenabschnitte 6 (Romanplatz – Notburgastr. – Menzinger Str.) und 8 (Arnulfstr. – Romanplatz) beantragt.

Die Planunterlagen liegen zur allgemeinen Einsicht aus bei

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung,
Blumenstraße 28b, 80331 München,
Auslegungsraum 071 Erdgeschoss
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a),

in der Zeit **vom 21.12.2016 bis 23.01.2017**

Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Die Planfeststellungsunterlagen können auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt München unter folgendem Link abgerufen werden: www.muenchen.de/auslegung

496

Rechtlich maßgebend sind gem. § 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfg allerdings alleine die in Papierform ausliegenden Unterlagen.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung bei der

Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 23.2, Maximilienstr. 39, 80538 München

oder bei der

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung –
HA I Stadtentwicklungsplanung, Blumenstr. 31, 80331 München, Zi. 226 oder Zi. 230,

Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Einwendungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, sind ausgeschlossen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Einwendungserhebung in elektronischer Form, z. B. durch E-Mail, ist unzulässig.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Nicht formgerecht vorgebrachte Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

2. Werden gegen den Plan Einwendungen erhoben, so werden diese im Allgemeinen in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von Nr. 1 deren Vertreter oder Bevollmächtigter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Nimmt ein Beteiligter am Erörterungstermin nicht teil, so kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder für einen Bevollmächtigten entstehen, können nicht erstattet werden.

4. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

München, 5. Dezember 2016 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Bekanntmachung

**A 99 Ost, Autobahnring München
8-streifiger Ausbau zwischen AK-Nord und der AS Haar
Bauabschnitt I: AK München-Nord bis AS Aschheim/Ismaning**

**Fahrbahnverbreiterung und Neubau von Brückenbauwerken bis Isarquerung (Bau-km 1+630)
Planfeststellung nach §§ 17, 17a FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG**

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung),

vom 16.11.2016, Az. 32-4354.1-8-2,

der das oben genannte Straßenbauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit

vom 22.12.2016 bis einschließlich 05.01.2017

bei der
Landeshauptstadt München,
Referat für Stadtplanung und Bauordnung,
Blumenstraße 28b, 80331 München,
Auslegungsraum 071 Erdgeschoss
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a),
während der Dienststunden
Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planänderungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch bei der Autobahndirektion Südbayern eingesehen werden.

Der Planänderungsbeschluss wurde dem Träger des Vorhabens, den bekannten Betroffenen und den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der gesetzlichen Auslegungsfrist von zwei Wochen gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Der Planfeststellungsbeschluss kann auch auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter folgendem Link abgerufen werden: <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/>
Rechtlich maßgebend sind gem. Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG allerdings alleine die in Papierform ausliegenden Unterlagen.

München, 2. Dezember 2016 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

**Bekanntmachung
Planfeststellung nach dem Personenbeförderungsgesetz
Straßenbahnhaltstellenverlängerung Leonrodplatz**

Die Planunterlagen liegen zur allgemeinen Einsicht aus bei

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung,
Blumenstraße 28b, 80331 München,
Auslegungsraum 071 Erdgeschoss
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a),

in der Zeit **vom 21.12.2016 bis 23.01.2017**

Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Die Planfeststellungsunterlagen können auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt München unter folgendem Link abgerufen werden: www.muenchen.de/auslegung
Rechtlich maßgebend sind gem. § 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG allerdings alleine die in Papierform ausliegenden Unterlagen.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung bei der

Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 23.2, Maximilienstr. 39, 80538 München

oder bei der

Landeshauptstadt München,
Referat für Stadtplanung und Bauordnung –
HA I Stadtentwicklungsplanung, Blumenstr. 31,
80331 München, Zi. 226 oder Zi. 230,

Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Einwendungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, sind ausgeschlossen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Einwendungserhebung in elektronischer Form, z. B. durch E-Mail, ist unzulässig.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Nicht formgerecht vorgebrachte Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

2. Werden gegen den Plan Einwendungen erhoben, so werden diese im Allgemeinen in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von Nr. 1 deren Vertreter oder Bevollmächtigter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Nimmt ein Beteiligter am Erörterungstermin nicht teil, so kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder für einen Bevollmächtigten entstehen, können nicht erstattet werden.

4. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

München, 8. Dezember 2016 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

**Bekanntmachung
Planfeststellung nach dem Personenbeförderungsgesetz
Straßenbahnhaltestellenverlängerung Moosach Bahnhof**

Die Planunterlagen liegen zur allgemeinen Einsicht aus bei

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung,
Blumenstraße 28b, 80331 München,
Auslegungsraum 071 Erdgeschoss
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes,
Blumenstraße 28a),

in der Zeit vom **21.12.2016 bis 23.01.2017**

Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Die Planfeststellungsunterlagen können auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt München unter folgendem Link abgerufen werden: www.muenchen.de/auslegung.
Rechtlich maßgebend sind gem. § 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfg allerdings alleine die in Papierform ausliegenden Unterlagen.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung bei der

Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 23.2,
Maximilienstr. 39, 80538 München

oder bei der

Landeshauptstadt München,
Referat für Stadtplanung und Bauordnung –
HA I Stadtentwicklungsplanung, Blumenstr. 31,
80331 München, Zi. 226 oder Zi. 230,

Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Einwendungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, sind ausgeschlossen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Einwendungserhebung in elektronischer Form, z. B. durch E-Mail, ist unzulässig.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Nicht formgerecht vorgebrachte Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

2. Werden gegen den Plan Einwendungen erhoben, so werden diese im Allgemeinen in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von Nr. 1 deren Vertreter oder Bevollmächtigter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Nimmt ein Beteiligter am Erörterungstermin nicht teil, so kann auch ohne ihn verhandelt werden.
3. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder für einen Bevollmächtigten entstehen, können nicht erstattet werden.

4. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

München, 8. Dezember 2016 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Freiham für das
Haushaltsjahr 2017**

Der Zweckverband Freiham erlässt aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird im

<u>Verwaltungshaushalt</u>	
in den Einnahmen auf	91.100 €
in den Ausgaben auf	91.100 €

<u>Vermögenshaushalt</u>	
in den Einnahmen auf	400.000 €
in den Ausgaben auf	400.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden für 2017 nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden für 2017 nicht festgesetzt.

§ 4

Die Haushaltssatzung tritt für das Haushaltsjahr 2017 mit dem 01.01.2017 in Kraft.

Zweckverband Freiham
München, den 09.11.2016
gez.
Judith Steiner
Ministerialdirigentin
stellv. Verbandsvorsitzende

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme im Kommunalreferat, Roßmarkt 3, 80331 München, Zi. 347 öffentlich aus.

Hundesteuer 2017

„Die Hundesteuer 2017 wird fällig

Die Stadtkämmerei erinnert alle Münchner Hundehalterinnen und Hundehalter daran, dass die für 2017 zu entrichtende Hundesteuer am **16. Januar 2017** fällig wird.

Sollten Sie sich zukünftig für die Möglichkeit eines Lastschrift-einzugs entscheiden, werden die festgesetzten Beträge zu den Fälligkeitsterminen abgebucht. Sollte der Fälligkeitstermin auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag fallen, dann erfolgt die Belastung Ihres Bankkontos zum nächsten Werktag. Wir bitten Sie für Kontendeckung zu sorgen.

Wurde uns bereits ein SEPA Basis Lastschriftmandat erteilt, werden die Forderungen zu den Fälligkeitsterminen von der hinterlegten Bankverbindung (IBAN und BIC) mit der Mandatsreferenz und der Gläubiger-ID DE 34 LHM 00 00 00 15 55 6 der Landeshauptstadt München abgebucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Stadtgebiet der Landeshauptstadt die **Hundesteuersatzung** vom 18. Dez. 1996 (MüA-BI. S 567) zuletzt geändert durch Satzung vom 09.04.2014 (MüA-BI. S. 434), gilt. Sie enthält eine Reihe von Bestimmungen, die von allen Hundehalterinnen und Hundehaltern zu beachten sind:

Anmeldung

- Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie/er ihn aufgenommen hat oder - wenn der Hund ihr/ihm durch Geburt von einer von ihr/ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund vier Monate alt geworden ist, bei der Landeshauptstadt München – Kassen- und Steueramt – anzumelden.
- Bei Zuzug einer Hundehalterin / eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde ist der Hund innerhalb von zwei Wochen nach Zuzug anzumelden.

Die Anmeldung eines Hundes ist schnell, einfach und problemlos möglich:

- Unter www.muenchen.de/hundesteuer finden Sie im Bereich Formulare auch die Möglichkeit der Onlineanmeldung
- per Fax unter der Nr. 233-20356
- schriftlich beim Kassen- und Steueramt, KF 25, Herzog-Wilhelm-Str. 11, 80331 München
- persönlich montags bis freitags von 08:30 – 12:00 Uhr im Kassen- und Steueramt, Herzog-Wilhelm-Str. 11, Zimmer 303 oder Zimmer 304

Als Hundehalter/in gilt, wer einen Hund im eigenen oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen aufgenommen hat. Halten mehrere Personen in einem Haushalt einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

Abmeldung

Die Hundehalterin/der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie/er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem ihr/ihm der Hund abhanden gekommen oder der Hund verstorben ist oder nachdem die Halterin/der Halter aus der Landeshauptstadt München weggezogen ist, beim Kassen- und Steueramt unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung abzumelden.

Hundesteuersatz

Die Hundesteuer beträgt einheitlich für jeden gehaltenen Hund im Jahr 100,00 €. Kampfhunde werden mit einem Satz von 800,00 € im Jahr besteuert.

Steuerermäßigungen

Auskünfte zu Erlass und Befreiung von der Hundesteuer werden Ihnen unter der Rufnummer 233-28118 erteilt.

Anlegen einer Hundesteuermarke

Zur Kennzeichnung eines angemeldeten Hundes gibt das Kassen- und Steueramt bei der Anmeldung des Hundes ein Hundezichen aus. Die Hundehalterin/der Hundehalter darf ihren/seinen Hund außerhalb ihrer/seiner Wohnung oder ihres/seines

umfriedeten Grundbesitzes nur mit dem sichtbar befestigten gültigen Hundezichen umherlaufen lassen.

Durchführung von Kontrollen

Zur Überprüfung der Hundehaltungen und zur allgemeinen Aufnahme des Hundebesitzes kann die Stadt Kontrollen durchführen und Auskünfte von Beteiligten und anderen Personen einholen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kassen- und Steueramtes überprüfen im Außendienst in Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen, ob die Münchner Hundehalterinnen und Hundehalter ihren Hund bei der Steuerbehörde der Stadt angemeldet haben.

Was passiert bei Verstößen gegen die Hundesteuersatzung?

Bei Missachtung der Vorschriften können Verwarnungsgelder bzw. Bußgelder verhängt werden. In besonders schweren Fällen können Verstöße als Vergehen mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden.

Erhebung der Hundesteuer

Die Landeshauptstadt München macht aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung von der Möglichkeit Gebrauch, Hundesteuerbescheide nicht jährlich, sondern nur in den Fällen zu erlassen, wenn sich Änderungen, die sich auf die Festsetzung der Steuer auswirken, ergeben. Bitte beachten Sie, dass keine gesonderte schriftliche Zahlungserinnerung mehr ergeht.

Auskünfte

Wenn Sie einen Hund anmelden wollen oder weitere Informationen zur Hundesteuer wünschen, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kassen- und Steueramtes, Herzog-Wilhelm-Str. 11, 80331 München unter der Rufnummer Tel. 233-28118. Die Mitarbeiter/-innen des Kassen- und Steueramtes haben gleitende Arbeitszeit. Telefonisch erreichen Sie Ihre/-n Sachbearbeiter/-in am besten von Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Montag bis Donnerstag zusätzlich von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Für ein sauberes München

In München gibt es mehr als 35.000 Hunde. Sie produzieren täglich einige Tonnen Hundekot. Was die meisten Hundebesitzerinnen und -besitzer nur allzu oft übersehen: Sie selbst sind verpflichtet, die Hinterlassenschaften ihrer Tiere zu beseitigen.

Die oft verbreitete Meinung der Hundehalter, die Hundesteuer werde zur Beseitigung des Hundekots erhoben, ist falsch. Die Hundesteuer dient ebenso wie die übrigen kommunalen Steuern der Finanzierung des allgemeinen Haushalts der Stadt."

München, 9. Dezember 2016

Stadtkämmerei
Kassen- und Steueramt
SKA-KaStA320

Bekanntmachung über die Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Migrationsbeirats in der Landeshauptstadt München am Sonntag, dem 22. Januar 2017

1. Die Wählerverzeichnisse für die Stimmbezirke werden von Montag, dem 02. Januar 2017 bis Donnerstag, dem 05. Januar 2017 im Kreisverwaltungsreferat, Wahlamt, Ruppertstr. 19, 80337 München, Zimmer 3110, während der unter Nr. 14 dieser Bekanntmachung angegebenen Öffnungszeiten

für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Meldegesetz eingetragen ist.

2. Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann innerhalb der oben genannten Einsichtsfrist Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisverwaltungsreferat, Wahlamt eingelegt werden.
3. Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner mit ausschließlich ausländischer Staatsangehörigkeit, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, sich seit mindestens sechs Monaten ununterbrochen mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in München aufhalten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Wahlberechtigt auf Antrag sind außerdem ausländische Staatsangehörige, die neben einer ausländischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und Eingebürgerte, die diesen Status am Wahltag nicht länger als zwölf Jahre innehaben, sofern sie die sonstigen genannten Voraussetzungen erfüllen. Anträge auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis müssen bis spätestens 06. Januar 2017 beim Wahlamt gestellt werden.

4. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 01. Januar 2017 eine Wahlbenachrichtigung mit einem Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
5. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.
6. Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Wahlrecht ausüben
 - durch Stimmabgabe in jedem Wahlraum der Landeshauptstadt München oder
 - durch Briefwahl.
7. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
 - 7.1 Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis **eingetragen** sind.
 - 7.2 Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis **nicht eingetragen** sind, wenn
 - sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses versäumt haben, oder
 - ihr Wahlrecht erst nach Ablauf der Antrags- und Beschwerdefrist entstanden ist, oder
 - ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht im Wählerverzeichnis eingetragen wurden.

8. Der Wahlschein kann bis zum 20. Januar 2017, 12.00 Uhr, persönlich, **nicht aber telefonisch**, bei der zuständigen Bezirksinspektion (vgl. Punkt 15) oder beim Wahlamt, Kreisverwaltungsreferat, Ruppertstr. 19, 80337 München, Zimmer 3008 beantragt werden. Schriftliche Anträge sind ausschließlich an das Wahlamt zu richten. Der mit der Wahlbenachrichtigung übersandte Vordruck kann verwendet werden.

In den Fällen der Nr. 7.2 können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Eine Beantragung ist in diesen Fällen nur im Wahlamt, Kreisverwaltungsreferat, Ruppertstr. 19, 80337 München, Zimmer 3008 möglich.

9. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen gesonderten Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
10. Wahlberechtigte erhalten mit dem Wahlschein
 - einen Stimmzettel,
 - einen weißen Stimmzettelumschlag,
 - einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag. Der Wahlschein muss so gefaltet werden, dass die Rücksendeadresse auf der Rückseite in den Fenstern sichtbar wird,
 - ein Merkblatt „Wie wird gewählt“ und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
11. Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden den Wahlberechtigten zugesandt. Sie können auch an die Wahlberechtigten persönlich ausgehändigt werden. Anderen Personen als den Wahlberechtigten dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Landeshauptstadt München vor der Aushändigung der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder die Unterlagen selbst abholen noch einem Dritten die Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass sie entsprechend dem Willen der wahlberechtigten Person handelt.

12. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.
13. Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf der Rückseite des Wahlscheins angegebene Stelle zurücksenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

14. Die Dienststunden der Bezirksinspektionen und des Wahlamtes für die Behandlung von Wahlangelegenheiten in den vorstehend genannten Fällen sind für die Zeit vom 02. Januar 2017 bis 20. Januar 2017 wie folgt festgelegt:

Montag, Mittwoch, Freitag	7.30 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	8.30 Uhr – 18.00 Uhr

Donnerstag
Freitag, 06.01.2017

8.30 Uhr – 15.00 Uhr
geschlossen

FL 61	61334967	Hannelore Huber NL
FL 63	33015298	Ayten Kahraman
FL 64	28726180	Erich Schöfberger NL und Theresia Schöfberger
FL 64	64029101	Erich Schöfberger NL
FL 112	29031978	Maria Haffelder NL
ZS-MF-SB	113047054	Maximilian Wohlmuth NL

15. Die Anschriften der Bezirksinspektionen und des Wahlamtes:

Wahlbüro	Zugang barrierefrei
Bezirksinspektion Mitte Tal 31 Zimmer 201	Barrierefrei
Bezirksinspektion Nord Hanauer Str. 56 Zimmer 29	Barrierefrei
Bezirksinspektion Ost Trausnitzstr. 33 (Eingang auch Friedenstr. 40), Zimmer 1.231	Barrierefrei
Bezirksinspektion West Landsberger Str. 486 Zimmer 40	Barrierefrei
Kreisverwaltungsreferat, Wahlamt Ruppertstr. 19 Zimmer 3008	Barrierefrei

Es wurde am 06.12.2016 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 06.12.2016 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 06.03.2017 bei der Stadtparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Am 06.12.2016
Stadtparkasse München
Direktion Prozesse und IT

Informationen zu barrierefreien Räumen:

Eine genauere Erläuterung zur Barrierefreiheit der Wahlbüros finden Sie im Internet unter:
www.wahlamt-muenchen.de oder unter Tel.: 0 89/2 33-9 62 33

München, 20. Dezember 2016
Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat
gez.
Leo Beck
Wahlleiter

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 06.09.2016 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 06.12.2016 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Angebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
FL 3	903073518	Monika Stein
BCSM	3001473051	Ingeborg Stinglwagner-Daschil
BC 8	908388903	Beatrix Soos
BC 8	12748828	Raimund Böck
FL 12	99015059	Teresa Goetz
FL 13	13306212	Tobias Lintz
FL 26	12351219	Elfriede Wendel
FL 32	97033047	Stefan Rauch
FL 34	3001243736	Karin Strecker
FL 36	104076534	Thi Giao Thoa Ha
FL 46	3001143886	Cornelia Deutsch
FL 60	79037099	Monika Wechselberger
FL60	68089721	Frank Tosse
FL 61	61097747	Monika Dürnhöfer
FL 61	24064586	Monika Dürnhöfer

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
BCSM	14361091	Ben Schröder
BC 8	908563224	Karl und Ursula Geier
BC 10	10306793	Alfred Ringler
BC 10	3001796022	Thilo Hepp
FL 12	23036726	Ruth Angerer NL
FL 16	109330324	Rosemarie Borngäßer
FL 26	26404962	Barbara Moser
FL 26	4000309031	Barbara Moser
FL 27	908047434	Ingeborg Kuhn
FL 36	81028490	Ferdinand Gisser
FL 41	41051954	Dr. Angelika Mair
FL 56	904302478	Margarethe Schrott NL
FL 58	58031816	Marijan Svedrovic und Ljubinka Svedrovic-Kilibarda
FL 80	49024268	Wolfgang Klöck
FL 93	93073856	Wolfgang Reuter NL
FL 112	112357223	Jürgen Klatt NL

München, den 06.12.2016
Stadtparkasse München
Direktion PI und Prozesse

SWM Infrastruktur

Ein Unternehmen
der Stadtwerke München / SW//M

Öffentliche Bekanntgabe

der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG i.S.d. § 4 Abs. 3 der Niederspannungs- anschlussverordnung (NAV)

Die SWM haben ihre Kostenerstattungsregelungen zum 01.01.2017 angepasst. Das Preisblatt Netzanschlüsse (Kostenerstattungsregelungen) finden Sie auf unseren Internetseiten www.swm-infrastruktur.de.

**Außerdem liegt es in den Geschäftsräumen
der SWM, Emmy-Noether-Straße 2,
80992 München
zur Einsichtnahme aus.**

Die bisher gültigen Kostenerstattungsregelungen treten außer Kraft.

SW//M

Öffentliche Bekanntgabe

der SWM Versorgungs GmbH i.S.d. § 4 Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und der Verord- nung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

Die SWM haben ihre Kostenerstattungsregelungen zum 01.01.2017 angepasst. Das Preisblatt Netzanschlüsse (Kostenerstattungsregelungen) finden Sie auf unseren Internetseiten www.swm.de.

**Außerdem liegt es in den Geschäftsräumen der
SWM, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München
zur Einsichtnahme aus.**

Die bisher gültigen Kostenerstattungsregelungen treten außer Kraft.

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Hay, Peter und Hannes Rösler: Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht. – 5., völlig neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2016. XXXI, 325 S. (Prüfe dein Wissen: Rechtsfälle in Frage und Antwort) ISBN 978-3-406-67398-6; € 28,90.

Das Fall- und Lehrbuch behandelt den gesamten Stoff des Schwerpunktbereichs Internationales Privatrecht. Dabei geht das Werk von der praktischen Anwendung des Rechtsgebiets aus und erörtert zunächst die Grundzüge des Internationalen Zivilprozessrechts, also die Rechtsprobleme, die sich bei der Anrufung eines Gerichts in einem Fall mit Auslandsberührung stellen.

Daran anschließend werden die allgemeinen Fragen des Kollisionsrechts und abschließend das internationale Schuld-, Sachen-, Familien-, Erb- und Gesellschaftsrecht dargestellt. Anhand von 229 prüfungsrelevanten Fragen und kurzen Fällen mit Antworten wird der Stoff vermittelt.

Neben dem Vertrags- und außervertraglichen Recht (Rom I-VO und Rom II-VO) ist inzwischen auch das IPR des Familien- und Erbrechts stark unionsrechtlich geregelt. Die Auswirkungen des EU-Kollisionsrechts auf den Allgemeinen Teil des IPR, die Rom III-VO zum Scheidungsrecht, die EuUnthVO zum Unterhaltsrecht und die EuErbVO, die neue EuGH-Rechtsprechung sowie die Reform der Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVO) sind berücksichtigt.

Die Neuauflage wurde alleine von Hannes Rösler, Professor für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Universität Siegen bearbeitet, der das Werk von Peter Hay übernommen hat.

Huber, Michael und Johannes Hofer: Das Strafurteil. Grundfragen zu Aufbau und Abfassung von Verurteilung, Freispruch und Einstellung. – 3., völlig neu bearb. und erw. Aufl. – München: Beck, 2016. XII, 179 S. ISBN 978-3-406-69603-9; € 24,90.

Für das Strafurteil gelten besondere Aufbau- und Begründungsregeln, die sich nur zum Teil aus dem Gesetz ergeben. Der Band gibt Hilfestellung für die formale Abfassung des Strafurteils.

Das Werk behandelt zunächst allgemeine Fragen. Im zweiten Teil wird die Verurteilung gemäß ihrer Bedeutung für Ausbildung, Prüfung und Praxis erörtert. Nachfolgend befassen sich die Autoren mit Freispruch und Einstellung des Verfahrens, während der letzte Teil des Werks mit den gemischten Entscheidungen sowie den Urteilen in Jugendsachen abschließt.

Baczko, Michael und Constanze Trilsch. In Zusammenarbeit mit Peter Escher: Die Vorsorgemappe. Testamente, Vollmachten, Verfügungen. – 5., aktual. Aufl. – Freiburg: Haufe, 2016. 176 S. ISBN 978-3-648-08657-5; € 16,95.

Das Autorenteam, er ist Fachanwalt für Sozialrecht und sie Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Erbrecht und Vermögensnach-

folge, bietet eine Orientierung zu den wichtigsten rechtlichen Aspekten der Vorsorge.

Im ersten Teil erläutern die Verfasser die Grundlagen zu

- Patienten- und Betreuungsverfügungen
- Vorsorgevollmachten und
- testamentarischen Regelungen.

Der zweite Teil enthält zahlreiche Vorlagen und Muster, die herausgetrennt werden können, u.a. auch ein Benachrichtigungsverzeichnis oder einen Vordruck für eine Vermögensaufstellung. Mit den ausgefüllten Blättern verfügen im Ernstfall die Angehörigen über alle notwendigen Informationen, um im Sinne des Betroffenen alles regeln zu können. Checklisten helfen bei der Klärung der Sachverhalte und runden das Buch ab.

KWG, CRR-VO: Kommentar zu Kreditwesengesetz, VO (EU) Nr. 575/2013 (CRR) und Ausführungsvorschriften. Hrsg. von Karl-Heinz Boos, Reinfrid Fischer und Hermann Schulte-Mattler. – 5. Aufl. in 2 Bänden – München: Beck, 2016. ISBN 978-3-406-67863-9; € 299.–
Bd.1.: XLII, 2088 S
Bd.2: XXIII, 1861S.

Das Standardwerk erläutert das Kreditwesengesetz einschließlich der EU-Bankenaufsichtsverordnung VO (EU) 575/2013 und die ergänzenden bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften.

Mit der Schaffung der europäischen Bankenunion auf der Grundlage der sog. CRD IV-Richtlinie 2013/36/EU haben das Kreditwesengesetz und die ergänzenden Regelungen eine grundlegende Neuausrichtung und erhebliche Ausweitung erfahren.

Der Kommentar orientiert sich an der Praxis und an den von der Bankenaufsicht vorgegebenen oder vertretenen Lösungsansätzen. Im Einzelnen umfassen die Bände:

- das Kreditwesengesetz
- die CRR-VO (EU) 575/2013
- das Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten
- das Gesetz zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute
- die Finanz- und RisikotragfähigkeitsinformationenV
- zusätzlich enthält das Werk u.a. Erläuterungen der SolvabilitätsV, der Großkredit- und MillionenkreditV, der LiquiditätsV, der AnzeigenV und der InstitutsvergütungsV.

Die Literatur und Rechtsprechung sind ausgewertet. Ein ausführliches Sachverzeichnis im zweiten Band hilft ausgezeichnet beim Recherchieren.

Kaiser, Torsten, Thomas Köster und Robert Seegmüller: Die öffentlich-rechtliche Klausur im Assessorexamen. – 4., neu bearb. Aufl. – München: Vahlen, 2016. XXII, 262 S. ISBN 978-3-8006-5192-4; € 23,90.

Der Band vermittelt Basiswissen für die öffentlich-rechtlichen Klausuren im Assessorexamen. Dazu haben die Autoren eine Vielzahl von Examensklausuren ausgewertet und die häufigsten prozessualen Problemstellungen herausgefiltert.

Zunächst gibt es Hinweise zur Vorbereitung auf das Examen und zur Technik der Bearbeitung von Aktenauszügen aus dem öffentlichen Recht. Weiter wird der Aufbau verwaltungsgerichtlicher Entscheidungsformen erläutert, deren wesentlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen dargestellt und die wichtigsten Aspekte der Begründung erläutert. Im folgenden Abschnitt

skizzieren die Autoren die wesentlichen Aufgabenstellungen von Verwaltungsjuristen, u.a. die Anfertigung von Ausgangs- und Widerspruchsbescheiden. Der letzte Abschnitt behandelt die Anwaltsklausur im öffentlichen Recht.

Richter, Thorsten S.: Grundlagen des Wirtschaftsprivatrechts. Falllösungstechniken; gesetzliche und rechtsgerichtliche Schuldverhältnisse. – München: Vahlen, 2016. XX, 342 S. (Vahlens Workbook) ISBN 978-3-8006-5055-2; € 19,80.

Der erste Band der neuen Reihe „Vahlens Workbook“ ist als Textbook, Arbeitsbuch, Selbstlernwerkzeug, E-Learning-Grundlage und Blended-Learningtool konzipiert. Es dient als Leitfaden zum selbstbestimmten Erarbeiten der Materie. Schwerpunkt dieses Bandes ist zunächst das Erlernen der Falllösungstechnik im Modul 1, die so dann an über 60 weiteren Fällen in Modul 2 eingeübt und vertieft wird. Zur Selbstkontrolle werden Übungsaufgaben zu konkreten Fällen, Checklisten, Wissen-Checks, didaktische Übungen und Muster-Klausuren angeboten.

Zu dem Buch gibt es eine eigene Internetseite. Hier findet man alle Links aus dem Buch zum Anklicken, Wissen-Checks als Apps für Smartphone und Tablet und weitere Fälle mit Lösungen, auch Lernvideos werden hier bereitgestellt. Zum Teil sind die Angebote kostenfrei, aber auch kostenpflichtige Angebote können abgerufen werden.

Richter, Achim, Annett Gamisch und Thomas Mohr: Das Stelleninterview zur Eingruppierung. Nach TVöD, TV-L, TV-H, TV-V, AVR, BAT-KF. – 3., aktual. Aufl. – Regensburg: Walhalla, 2016. 96 S. ISBN 978-3-8029-1578-9; € 14,95.

Stellenbeschreibungen bilden die Grundlage für die Eingruppierung nach dem aktuellen Tarifrecht. Mit der Methode des Stelleninterviews kann der Personalbereich in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich schnell und effektiv Stellenbeschreibungen rechtssicher erstellen.

Der Leitfaden vermittelt dem Interviewer die wesentlichen Aspekte von der Vorbereitung über die Durchführung bis zur Auswertung eines Arbeitsplatzinterviews. Beispielhafte Stelleninterviews für verschiedene Berufsgruppen runden den Band ab. Nach dem Tod von Achim Richter ist Thomas Mohr als Autor dazugekommen.

Thomas, Henning: Nachhaltigkeitsanforderungen für Bioenergie im Welthandelsrecht: Vorgaben für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe in Biokraft-NachV, BioSt-NachV und Richtlinie 2009/28/EG und ihre Vereinbarkeit mit dem Recht der WTO. – München: Beck, 2016. XXXIII, 333 S. (Schriftenreihe Energie- und Infrastrukturrecht; 25) ISBN 978-3-406-69883-5; € 49.–

Biomasse als Energieträger kann zu Treibhausgasminderungen gegenüber fossilen Brennstoffen führen, aber auch zu Nutzungsänderungen ökologisch wertvoller Flächen. Die EU versucht, dieses Spannungsverhältnis mit Nachhaltigkeitsanforderungen zu regeln. Deutschland hat diese Anforderungen in der Biokraft-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV) und für flüssige

Biobrennstoffe in der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) umgesetzt. In der Folge werden nur noch nachhaltige Biokraftstoffe gefördert. Die Arbeit untersucht die Vorgaben für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe in Biokraft-NachV, BioSt-NachV und der Richtlinie 2009/28/EG auf ihre Vereinbarkeit mit dem Recht der WTO. Dabei werden die welthandelsrechtlichen Maßstäbe anhand der aktuellen Spruchpraxis der Streitbeilegungsorgane der WTO herausgearbeitet und auf die detailliert analysierten Nachhaltigkeitsanforderungen kritisch angewandt. Neben dem konkreten Anwendungsfall der Nachhaltigkeitsanforderungen verschafft das Werk einen Einblick in die Anforderungen des Welthandelsrechts an unilaterale Umweltschutzmaßnahmen.

Abgerundet wird der Band mit Ausführungen zu den steuerrechtlichen Vorschriften über die SE. Die Neuauflage berücksichtigt die Reformen aus der jüngsten Zeit, u.a. das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst, das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz, die Aktienrechtsnovelle 2016, das Gesetz zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie und das Abschlussprüfungs-Reformgesetz.

SE-Recht: mit grenzüberschreitender Verschmelzung.
Hrsg. v. Mathias Habersack und Florian Drinhausen. –
2. Aufl. – München: Beck, 2016. XXXVIII, 1279 S. (Beck'sche
Kurz-Kommentare; 66) ISBN 978-3-406-68709-9; € 229.–

Der Kommentar zur Societas Europaea (SE) und zur grenzüberschreitenden Verschmelzung in der Reihe der „Grauen Kurzkommentare“ aus dem Beck Verlag bietet eine wissenschaftlich fundierte Darstellung für die praktischen Fragen auf dem Gebiet der Europäischen Gesellschaft (SE). Die Experten erläutern das Recht der SE (SE-VO) einschließlich den dazugehörigen Vorschriften des SE Ausführungsgesetzes (SEAG) und das Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft – (SEBG). Zudem stellt das Autorenteam eine Alternative zur Gründung einer SE vor, nämlich die grenzüberschreitende Verschmelzung wie sie §§ 122 a bis 122 I UmwG und das Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei der grenzüberschreitenden Verschmelzung (MgVG) regelt.

**Handelsgesetzbuch mit GmbH & Co., Handelsklauseln,
Bank- und Börsenrecht, Transportrecht (ohne Seerecht).**
Bearb. von Klaus J. Hopt ... Begr. von Adolf Baumbach. –
37., neubearb. Aufl. – München: Beck, 2016. LXIX, 2686 S.
(Beck'sche Kurz-Kommentare; 9)
ISBN 978-3-406-67985-8; € 95.–

Der bewährte Kommentar erläutert prägnant das HGB und die angrenzenden Gebiete Handelsregister, Vertragsklauseln sowie Bank- und Transportgeschäfte. Die Neuauflage berücksichtigt die jüngsten Entwicklungen auf allen Teilgebieten und zahlreiche Gesetzesänderungen, u.a. das Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr, die Einführung der PartG mbB, die Umsetzung der RL 2012/17/EU in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern in der EU, Novellierungen im Bank- und Kapitalmarktrecht (u.a.: Erstes Finanzmarktnovellierungsgesetz – 1. FiMaNoG), die Neufassungen der AGB Banken und Sparkassen, das BilRUG, die 10. ZuständigkeitsanpassungsVO sowie die Reform des Abschlussprüfungsrechts durch AReG (Abschlussprüfungsreformgesetz) und APAREG (Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz).

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstfeldbruck, Telefon (08141) 22772-45, Telefax (08141) 22772-44.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnem. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.